



Vaduz, 27. Februar 2024

Regierung des Fürstentum
Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales
und Finanzen
Herr Regierungschef Dr.
Daniel Risch
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
LI-9490 Vaduz

Vernehmlassungen zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) sowie weiterer Gesetze

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen verschiedene Anpassungen zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) vorgenommen werden, welche im Sinne eines effizienten Gesetzgebungsverfahrens in einer Vorlage gebündelt wurden.

Damit die FMA ihre Aufgaben gemäss Art. 4 FMAG wirksamer angehen und erfüllen kann, sollen ihr entsprechende Instrumente an die Hand gegeben werden. Konkret handelt es sich dabei um gesetzliche Anpassungen in den folgenden Bereichen: Warnmeldungen, Berufsausübungsverbot, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht sowie Beschwerdelegitimation und Parteistellung der FMA.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst den Vorschlag der Regierung, der FMA wirksame Instrumente zur Erfüllung ihrer Pflichten an die Hand zu geben, hat jedoch zum Vernehmlassungsbericht nachfolgende kritische Anmerkungen:

Art. 35 Abs. 2 und 3 FMAG – Beschwerde

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die FMA unter anderem Verfügungen erlassen (Art. 25 FMAG). Gegen beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA steht gemäss Art. 35 Abs. 1 FMAG das Rechtsmittel der Beschwerde an die FMA-Beschwerdekommision (im Folgenden: FMA-BK) (Art. 34 FMAG) zur Verfügung. Gemäss Art. 35 Abs. 2 FMAG kann sodann gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Der FMA stehen in diesem Verfahren weder eine Parteistellung noch eine Beschwerdebefugnis gegen Entscheidungen der FMA-BK an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Dies soll sich laut dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht ändern. Der neue Art. 35 Abs.2 FMAG sieht für die FMA ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK an den Verwaltungsgerichtshof vor. Gemäss dem neuen Art. 35 Abs. 3 FMAG ist die FMA im Verfahren vor der FMA-BK sowie vor dem Verwaltungsgerichtshof Partei im Sinne von Art. 31 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG).

In Verwaltungsangelegenheiten wird der entscheidenden Behörde grundsätzlich keine eigene Rechtsmittelbefugnis eingeräumt. Vorgesehen ist dies – wie im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht ebenfalls angeführt – für die Datenschutzstelle (Art. 20 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG)) und die Steuerverwaltung (Art. 118 Steuergesetz (StEG)).

Die gesetzliche Umsetzung der Rechtsmittelbefugnis der Datenschutzstelle im DSG war aus zwingenden völkerrechtlichen Gründen geboten, da dies im Strassburger Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 vorgesehen war (BuA Nr. 2018/36, 178-179).

Die Rechtsmittelbefugnis der Steuerverwaltung wurde in der Entscheidung StGH 2008/138 auf ihre Verfassungsmässigkeit hin überprüft. Der Staatsgerichtshof führt aus, dass die Festlegung des Instanzenzugs und der Beschwerdelegitimation grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist – soweit sich die Verfassung dieses Problems nicht im Einzelnen annimmt. Der Staatsgerichtshof bejaht zwar die Verfassungsmässigkeit des Beschwerderechts der Steuerverwaltung, schweigt jedoch zur Opportunität eines solchen Behördenbeschwerderechts (StGH 16.09.2009, StGH 2008/138, Erw. 2.2).

Auch wenn dem liechtensteinischen Recht ein Behördenbeschwerderecht prinzipiell nicht fremd ist (vgl. KLEY, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts in Liechtenstein Politische Schriften, Band 23, 1998, S. 307. BuA Nr. 2009/78, 9-10), sollte

aus Sicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer der jeweils entscheidenden Behörde kein Beschwerderecht gesetzlich zuerkannt werden und wenn, dann nur aus zwingenden Gründen.

Aus dem Vernehmlassungsbericht lässt sich nicht entnehmen, woraus sich eine derartige Beschwerdenotwendigkeit für die FMA ableitet. Es gibt keine zwingenden völkerrechtlichen Gründe oder eine rechtliche Notwendigkeit zur Einführung einer solchen Beschwerdemöglichkeit. Die FMA-BK und der Verwaltungsgerichtshof können die betroffenen öffentlichen Interessen von Amtes wegen wahren. Hierfür braucht es keine Parteistellung der FMA.

Die Entscheidung VGH 2010/030 sieht zudem als Voraussetzung für eine Parteistellung und eine daraus resultierende Beschwerdebefugnis der FMA als Einrichtung im Sinne des Art. 31 Abs. 2 LVG vor, dass die FMA durch eine angefochtene Entscheidung in einem subjektiven materiellen Recht verletzt werden konnte. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde vom Verwaltungsgerichtshof verneint, weil das FMAG der FMA keine solchen subjektiven materiellen Rechte einräumt. Die Art. 4 und 5 des FMAG umschreiben nur in allgemeiner Form die Ziele und die Aufgaben der FMA. Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt nicht den Schluss zu, es würden damit subjektive Rechte der FMA begründet (VGH 01.07.2010, GE 2010, 328). Es ist daher weder ein zwingender Grund noch eine rechtliche Notwendigkeit ersichtlich, der FMA ein Beschwerderecht einzuräumen.

Aus all diesen Gründen spricht sich die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer gegen die gesetzliche Vorsehung eines Beschwerderechts der FMA aus.

Art. 25b FMAG – Berufsverbot

Die Implementierung des Art. 25b in das FMAG und die Erweiterung der Befugnis der FMA, auch nicht mehr in einem aufrechten Dienstverhältnis stehende Personen mit einem Berufsverbot zu belegen, ist grundsätzlich begrüssenswert. Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer geht das Berufsverbot gemäss Art. 25b FMAG jedoch in einigen Aspekten zu weit. Im Gegensatz zu Art. 33 chFINMAG, die als Rezeptionsgrundlage dienen soll, sind im vorgeschlagenen Art. 25b FMAG neben der Untersagung der Wahrnehmung gewisser Funktionen nicht nur Personen in leitender Stellung vom max. 5-jährigen Berufsverbot umfasst, sondern generell jegliches Arbeitsverhältnis bei einem von der FMA Beaufsichtigten. Zudem ist vorgesehen, dass nicht einmal ein schwerwiegender Verstoss für ein max. 5-jähriges Berufsverbot vorzuliegen hat und bereits ein einfacher «Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Bestimmung» genügt.

Ein Rechtsstaat regelt und begrenzt die staatliche Macht durch Gesetze. Alle Staatsgewalten haben ihre Anordnungen und Handlungen nach diesem gesetzlichen

Rahmen auszurichten. Die Befugnis der FMA gem. Art. 25b FMAG auch andere Personen, die keine Leitungsaufgaben innehaben/ innehatten, mit einem Berufsverbot zu belegen und dieses Berufsverbot zudem auch bei nicht schwerwiegenden Verstößen auszusprechen, geht zu weit und sprengt das rechtsstaatliche Prinzip.

Aus diesen Gründen spricht sich die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer gegen den im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Wortlaut des Art. 25b FAMG und für einen der schweizerischen Bestimmung (Art. 33 FINMAG) angelehnten Wortlaut aus.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Manuel Walser
Vizepräsident